

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,  
**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
**Gewerkschaft PRO-GE**

### I - Geltungsbereich

- Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen und selbständigen Betriebsabteilungen der **Lederwaren- und Kofferindustrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie, einschließlich der diesem Verband angehörigen Firmen der Ledertreibriemen- und techn. Lederartikelindustrie sowie der Handschuhindustrie.
- Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

### II - Neufestsetzung des Lohntarifs

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden laut Lohntarif, der verbindliche Anlage zu diesem Kollektivvertrag ist, per 1. Juni 2013 neu festgesetzt.

### III - Erhöhung der Ist-Löhne

Die vor dem 1. Juni 2013 bestehende Überzahlung ist, wie folgt, aufrecht zu erhalten:

Es ist die vor dem 1. Juni 2013 bestehende betragsmäßige Differenz (Euro, Cent) zwischen dem tatsächlich bezahlten Verdienst (Ist-Lohn) und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe zu ermitteln und per 1. Juni 2013 zum neuen Kollektivvertragslohn dazuzurechnen = neuer Ist-Lohn.

### IV - Erhöhung der Akkordlöhne, akkordähnlichen Prämien und sonstigen variablen Prämien sowie allfälliger Zulagen

Die vor dem 1. Juni 2013 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Akkorddurchschnittsverdienst und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe bleibt mit Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages unter Anwendung folgender Berechnung aufrecht:

1) Zur Erhöhung der Akkorde ist der Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde vor dem 1. Juni 2013 aus dem Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe der letzten voll bezahlten 13 Wochen (bei Monatslöhner/innen der letzten 3 Monate) zu ermitteln und die betragsmäßige Differenz zum Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe festzustellen. Danach sind die betrieblichen Akkordgrundlagen so anzuheben, dass ab 1. Juni 2013 der neue Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde der bisherigen betraglichen Differenz zum jeweiligen neuen Kollektivvertragslohn entspricht.

2) Nach Durchführung der Erhöhung gemäß Abs.1 ist zu überprüfen, ob der so erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe den Bedingungen des § 7 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages entspricht, d.h. dass er 20 % über dem neuen Kollektivvertragslohn liegt. Ist dies nicht der Fall, ist er so zu verändern, dass er den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ff entspricht.

3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 ist für akkordähnliche Prämien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für Gruppenprämien im Sinne des § 9 ist Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Lohngruppe die Arbeitsgruppe im Sinne des § 9 Rahmenkollektivvertrag tritt.

Führt die Anwendung der neuen Kollektivvertragslöhne zu einer stärkeren Anhebung der Prämien-durchschnittsverdienste als in Punkt 1 vorgesehen (z.B. stärkere Anhebung der Prämiengrundlöhne) sind die Prämienregelungen so abzuändern, dass die Auswirkung nicht über die Ermittlung des Abs. 1 hinausgeht.

4) Die Erhöhung bei sonstigen variablen Leistungsprämien ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 3, zweiter Satz vorzunehmen.

5) Allfällige Zulagen sind per 1. Juni 2013 um 2,8 % zu erhöhen.

#### **V. - Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen und Arbeiter in der Lederwaren- und Kofferindustrie Österreichs**

Ergänzt wird: **§4 ÜBERSTUNDEN nach Abs. 4 um nachstehende Wortfolge:**

Ab 01.09.2013 beträgt die Überstundengrundvergütung 1/150 des monatlichen Lohns (Stundenlohn x 173,2) ohne Zulagen und Zuschläge.

Bei leistungsbezogenen Entgelten gemäß § 96 Abs. 1 Ziffer 4 ArbVG wird die Überstundengrundvergütung so ermittelt, dass der Akkord- bzw. Prämienverdienst pro Stunde (Überstunde) oder ein sonstiges leistungsbezogenes Entgelt pro Stunde um 15,5 % erhöht wird. Diese Berechnungsart kann durch Betriebsvereinbarung anders geregelt werden, sofern dadurch ein gleichwertiges Ergebnis zustande kommt.

Mit der Festsetzung dieser Berechnungsgrundlage sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) aliquot in der Überstundenvergütung berücksichtigt

Eingefügt wird: **§17a ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) UND ABFERTIGUNG NACH ENTBINDUNG (§2 ArbAbfG iVm §23a AngG)**

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches, das Dienstjubiläum und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzen (Karenzurlaube), die nach dem 1.6.2013 in Anspruch genommen werden.

Eingefügt wird: **ANHANG 4 Einführung des Monatslohnes**

Ab 1.9.2013 haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf einen Monatslohn. Die vor Einführung des Monatslohnes gebührenden Stundenlöhne (auch die in betrieblichen Lohnschemata vorgesehenen) sind mit 173,2 zu multiplizieren. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern sind die bestehenden Stundenlöhne gleichfalls mit dem Faktor laut den voranstehenden Regelungen zu vervielfachen, sodann durch 40 zu teilen und mit der vereinbarten Wochenstundenanzahl zu multiplizieren.

## **VI. - Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Wien, am 28. Mai 2013

**FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER**  
**Berufsgruppe der Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Stv. Obmann:

Der Geschäftsführer:

KR Ing. Wolfgang Sima

Dr. Wolfgang Zeyringer

**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm. Rat. Joseph Lorenz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,**  
**Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

## **L o h n t a r i f ab 1. Juni 2013**

für alle Arbeiter und Arbeiterinnen in der  
Lederwaren- und Kofferindustrie, einschließlich der  
Ledertreibriemen-, techn. Lederartikel- und Handschuhindustrie

	Kollektivvertraglicher Monatslohn in Euro ( ab 1.9.2013)	Kollektivvertraglicher Stundenlohn in Euro
<b>Lohngruppe I</b> Qualifizierte FacharbeiterInnen	<b>1.267,82</b>	<b>7,32</b>
<b>Lohngruppe II</b> FacharbeiterIn	<b>1.215,86</b>	<b>7,02</b>
<b>Lohngruppe III</b> Feinsteppen, Kedern, Stanzen	<b>1.158,71</b>	<b>6,69</b>
<b>Lohngruppe IV</b> ArbeitnehmerInnen mit anderen Tätigkeiten	<b>1.153,51</b>	<b>6,66</b>

### **Lehrlingsentschädigungssätze ab 1. Juni 2013**

1. Lehrjahr monatlich **Euro 489,--**
2. Lehrjahr monatlich **Euro 595,--**
3. Lehrjahr monatlich **Euro 750,--**
4. Lehrjahr monatlich **Euro 963,--**